

Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung des Feuerwehrlokales

1. Verantwortung während des Anlasses

Der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin wie auch die als verantwortlich bezeichnete Person sind verantwortlich für die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung des Feuerwehrlokales.

Die als verantwortlich bezeichnete Person muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung unter der bezeichneten Telefonnummer jederzeit erreichbar sein. Weisungen der Gemeindeverwaltung oder der Polizei sind unverzüglich Nachachtung zu verschaffen (z.B. wegen Lärmimmissionen etc.).

Die als verantwortlich bezeichnete Person muss volljährig sein.

2. Anlässe von minderjährigen Personen

Anlässe von minderjährigen Personen werden nur toleriert, wenn Punkt 1 eingehalten ist und eine erziehungsberechtigte Person das Gesuch mitunterschreibt.

3. Dauer der Veranstaltung

Spätestens zu der in dieser Reservation des Feuerwehrlokales festgelegten Uhrzeit muss das Feuerwehrlokal von allen Gästen verlassen sein.

4. Park- und Sicherheitsdienst

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Park- und Sicherheitsdienst zu sorgen.

5. Betriebliche Voraussetzungen

Für die betrieblichen Voraussetzungen wird auf § 16 der Gastgewerbeverordnung verwiesen.

6. Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an Betrunkene und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Betrunkene oder randalierenden Personen, welche im Feuerwehrlokal oder in der Umgebung des Feuerwehrlokales Personen belästigen oder Sachbeschädigungen anrichten, ist durch die verantwortliche Person Einhalt zu gebieten. Siehe auch www.jugendschutz-zentral.ch.

7. Lärmimmissionen

Spätestens um 22.00 Uhr muss die Musik im Feuerwehrlokal so reduziert werden, dass keinerlei unzumutbaren Lärmimmissionen für die Anwohnerschaft entstehen. Zudem dürfen die beiden Fenster Richtung Dallenwil und das Fenster Richtung Kirche nach 22.00 Uhr nicht mehr geöffnet werden.

Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

8. Übernahme/Abgabe des Feuerwehrlokales

Der Schlüssel für das Feuerwehrlokal ist bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 20, Wolfenschiessen (041 629 73 30, gemeindeverwaltung@wolfenschiessen.ch) während deren Öffnungszeiten durch die verantwortliche Person persönlich abzuholen und nach der Veranstaltung auch wieder abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu werfen.

9. Reinigung des Feuerwehrlokales

Das Feuerwehrlokal muss gereinigt abgegeben werden und der Fussboden ist feucht aufzunehmen. Mit der Abgabe des Schlüssels wird das Feuerwehrlokal kontrolliert. Beanstandungen sind sofort zu beheben.

10. Haftung

Für Schäden innerhalb des Feuerwehrlokales und nachweisbare Schäden um das Feuerwehrlokal wird die verantwortliche Person haftbar gemacht.

11. Vorbehalt

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, ergänzende Unterlagen zu veranlassen.